

## Merkblatt

### Für die Kennzeichnung von Obst und Gemüse gemäß den Vorschriften der EU-Vermarktungsnormen sowie den UNECE-Normen

Spezielle Vermarktungsnormen (EU-Norm)	Mögliche Klassen -angabe (Pflicht); Ursprungsland gefordert!	Allgemeine Vermarktungsnorm (Mindesteigenschaften, ohne Klassenangabe) Ursprungsland gefordert!
Äpfel	Extra (S)   I (S)   II (S)	In der Europäischen Union gelten Vermarktungsnormen und Kontrollvorschriften für Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, und der Verordnung (EU) Nr. 543/2011, in der die Kontrollvorschriften und Vermarktungsnormen im Einzelnen ausgeführt sind.  <b>1. Mindestqualität:</b> • ganz • gesund • sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen • praktisch frei von Schädlingen • praktisch frei von Schäden durch Schädlinge • frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit • frei von fremden Geruch und/oder Geschmack Der Zustand der Erzeugnisse muss so sein, dass sie • Transport und Hantierung aushalten und • in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen <b>2. Mindestreifanforderungen,</b> <b>3. Toleranzen</b> (höchstens 10% der Partie die Punkt 1. nicht erfüllen) <b>4. Kennzeichnung des Ursprungslandes</b> vollständiger/allgemein gebräuchlicher Name
Birnen	Extra (S)   I (S)   II (S)	
Erdbeeren	Extra   I   II	
Gemüsepaprika	I   II	
Kiwi	Extra   I   II	
Nektarinen/Pfirsiche (Angabe Farbe Fruchtfleisch)	Extra   I   II	
Salate/Krause Endivie/ Eskariol	I   II	
Tafeltrauben	Extra (S)   I (S)   II (S)	
Tomaten	Extra   I   II	
Zitrusfrüchte (*)		
• Clementinen	Extra   I   II	
• Mandarinen	Extra (S)   I (S)   II (S)	
• Orangen	Extra (S)   I (S)   II (S)	
• Zitronen	Extra   I   II	
(*) Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel oder sonstiger chemischen Stoffe! (S) Sortenname ist vorgeschrieben!		
<b>Hinweise:</b> - Alle Normen gelten ausschließlich für Produkte, die zur Lieferung in frischem Zustand an den Handel und an den Verbraucher bestimmt sind. - Küchenfertige und verzehrfähige Produkte fallen nicht unter die Normen.		

#### Kennzeichnungsangaben:

Die Erzeugnisse können zum Verkauf angeboten werden, sofern der Einzelhändler die Kennzeichnungsangaben betreffend das Ursprungsland, gegebenenfalls die Klasse und die Sorte oder den Handelstyp deutlich sichtbar, zusammenhängend und leserlich in einer Weise anzeigt, die den Verbraucher nicht irreführt.

#### UNECE-Normen (freiwillige Angabe)

Obst und Gemüse, welches der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegt, kann neben dem geforderten Ursprungsland auch nach den Vorschriften der UNECE-Normen vermarktet werden und mit einer Handelsklasse gekennzeichnet werden.

**Hinweise:**

Ausführliche Informationen, wie zum Beispiel: Veröffentlichungen der speziellen Normen, der allgemeinen Vermarktungsnorm (unter anderem Negativliste der Sorten, die nicht unter die allgemeine Vermarktungsnorm fallen) sowie der UNECE-Normen sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([www.ble.de](http://www.ble.de)) aufgeführt.

**Rückfragen an:****Landkreis Oberhavel****Der Landrat****Fachdienst Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt****Adolf-Dechert-Straße 1****16515 Oranienburg****Handelsklassenkontrolleur****Herr Henning****Telefon: 03301 601-6227****Fax: 03301 601-6219****E-Mail: [ivo.henning@oberhavel.de](mailto:ivo.henning@oberhavel.de)**